

gruppen örtlich rekrutierter Bediensteter nach Möglichkeit Unstimmigkeiten zwischen dieser Methodik und der nach dem Noblemaire-Prinzip angewandten Methodik zu bereinigen, indem sie unter anderem die Frage der Überlappung der Gehälter zwischen den beiden Laufbahngruppen untersucht;

3. *nimmt Kenntnis* von den in Kapitel IV des Berichts der Kommission²⁹ beschriebenen Ergebnissen der Gehalts-erhebungen in New York, Genf und Rom;

III

ARBEITSPROGRAMM

unter Hinweis auf Abschnitt V Ziffer 2 ihrer Resolution 48/224, in der sie die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst nachdrücklich aufgefordert hat, Fragen der Personalverwaltung weiter Aufmerksamkeit zu schenken,

1. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, Wege zur Senkung der Kosten ihrer Studien zu prüfen;

2. *ersucht außerdem* die Kommission sowie die Leiter der Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, sicherzustellen, daß allen Aspekten des Personalmanagements angemessene Aufmerksamkeit gewidmet wird, namentlich auch der Verbesserung der nichtmonetären Aspekte der Beschäftigungsbedingungen, wie beispielsweise in Artikel 14 der Satzung der Kommission festgeschrieben;

3. *ersucht* die Kommission *ferner*, den in Abschnitt I dieser Resolution behandelten Fragen in ihrem Arbeitsprogramm Vorrang einzuräumen;

IV

ARBEITSWEISE DER KOMMISSION

unter Hinweis auf Abschnitt II Ziffer 5 ihrer Resolution 49/223, in der sie die Personalvertretungen, die Organisationen und die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ersucht hat, mit aller Dringlichkeit zu prüfen, wie der Konsultationsprozeß der Kommission am sinnvollsten verbessert werden kann, und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

1. *bekräftigt* die Gültigkeit der Satzung der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, insbesondere des Artikels 6, wonach die Kommissionsmitglieder ihre Aufgaben völlig unabhängig und unparteiisch wahrnehmen;

2. *begrüßt* den Beschluß in den Ziffern 54 bis 56 des Berichts der Kommission²⁹, eine Reihe von Maßnahmen zur Steigerung ihrer Effektivität zu ergreifen und versuchsweise neue Regelungen für die Festlegung des Termins und der Dauer ihrer Tagungen einzuführen, und *ersucht* in diesem Zusammenhang die Kommission, ihre Arbeit noch transparenter zu gestalten und dabei die maßgeblichen Artikel ihrer Satzung und ihrer Geschäftsordnung zu berücksichtigen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten und den Generalsekretär *eingedenk* der Artikel 3 und 4 der Satzung der Kommission

auf, durch das Auswahlverfahren für die Bewerber sicherzustellen, daß die Kommission über Mitglieder mit dem erforderlichen technischen Sachverstand und breiter Managererfahrung verfügt;

4. *vermerkt*, daß die Vertreter des Koordinierungsausschusses der internationalen Personalgewerkschaften und Personalvereinigungen des Systems der Vereinten Nationen und des Bundes der Personalverbände der Internationalen Beamten beide ihre Mitwirkung an der Arbeit der Kommission ausgesetzt haben, und ruft die betreffenden Organe auf, sich in einem Geist der Zusammenarbeit und der Nicht-Konfrontation wieder an der Arbeit der Kommission zu beteiligen;

5. *ersucht* die Kommission, sicherzustellen, daß ihre Berichte klare und leicht verständliche Erläuterungen ihrer technischen Empfehlungen enthalten.

100. Plenarsitzung
23. Dezember 1995

50/209. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola³⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁵,

eingedenk der Resolution 626 (1988) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 1988, mit der der Rat die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola eingerichtet hat, der Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991, mit welcher der Rat beschloß, der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II) ein neues Mandat zu übertragen, sowie der Resolution 976 (1995) vom 8. Februar 1995, mit welcher der Rat die Einrichtung eines Friedenssicherungseinsatzes in Angola genehmigte (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III), und Resolution 1008 (1995) vom 7. August 1995, mit welcher der Rat das Mandat der Verifikationsmission bis zum 8. Februar 1996 verlängert hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 43/231 vom 16. Februar 1989 über die Finanzierung der Verifikationsmission sowie ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 49/227 B vom 20. Juli 1995,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Verifikationsmission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Verifikations-

³⁴ A/50/651 und Add.1 und 2.

³⁵ A/50/814.

mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Verifikationsmission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

darüber besorgt, daß sich der Generalsekretär nach wie vor Schwierigkeiten dabei gegenübersieht, den Zahlungsverpflichtungen für die Verifikationsmission, wozu auch die Kostenerstattung an die derzeitigen und früheren truppenstellenden Staaten gehört, regelmäßig nachzukommen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola per 19. Dezember 1995, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 38.878.476 US-Dollar, was 10 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Verifikationsmission bis zu dem am 31. Dezember 1995 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 21 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Mitgliedstaaten betrifft, namentlich an diejenigen, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben und denen infolge der Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten eine zusätzliche Belastung erwächst;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Verifikationsmission umgehend und vollständig entrichtet werden;

4. *schließt* sich den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁵ an;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Verifikationsmission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

6. *beschließt*, für die Finanzierung der Verifikationsmission während des Zeitraums vom 9. Februar bis 31. Dezember 1995 auf dem Sonderkonto für die Verifikations-

mission der Vereinten Nationen für Angola den zusätzlichen Betrag von 34.851.497 Dollar brutto (36.216.158 Dollar netto) bereitzustellen, zusätzlich zu der Mittelbewilligung von 150.000.000 Dollar brutto (148.000.000 Dollar netto) und der Ausgabe/Verpflichtungsermächtigung von 65.912.903 Dollar brutto (63.067.742 Dollar netto), die bereits gemäß Versammlungsresolution 49/227 B veranlagt wurden;

7. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung der bereits nach Ziffer 6 veranlagten Beträge den zusätzlichen Betrag von 34.851.497 Dollar brutto (36.216.158 Dollar netto) für den Zeitraum vom 9. Februar bis 31. Dezember 1995 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für das Jahr 1995 zu berücksichtigen;

8. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 bei der Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 7 die Verminderung ihres jeweiligen Guthabens im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 9. Februar bis einschließlich 31. Dezember 1995 für die Verifikationsmission gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.364.661 Dollar zu berücksichtigen ist;

9. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht verbrauchten Mitteln von 537.900 Dollar brutto (502.400 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Oktober 1994 bis 8. Februar 1995 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

10. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Verifikationsmission nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den nicht verbrauchten Mitteln von 537.900 Dollar brutto (502.400 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Oktober 1994 bis 8. Februar 1995 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

11. *beschließt ferner*, für die Aufrechterhaltung der Verifikationsmission während des Zeitraums vom 1. Januar bis 8. Februar 1996 auf dem Sonderkonto den Betrag von 36.698.400 Dollar brutto (36.049.700 Dollar netto) bereitzustellen;

12. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 36.698.400 Dollar brutto (36.049.700 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 8. Februar 1996 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B, 45/269, 46/198 A und 47/218 A sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A und 50/451 B geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für das Jahr 1996 zu berücksichtigen;

13. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 8. Februar 1996 für die Verifikationsmission gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 648.700 Dollar auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

14. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, das Mandat der Verifikationsmission über den 8. Februar 1996 hinaus weiterzuführen, für die Aufrechterhaltung der Mission bis zum 30. Juni 1996 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 28.229.100 Dollar brutto (27.730.100 Dollar netto) pro Monat einzugehen und die Mitgliedstaaten für den Betrag von 76.218.600 Dollar brutto (74.871.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 9. Februar bis 30. April 1996 nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema zu veranlagern;

15. *vermerkt mit Genugtuung* die freiwilligen Beiträge, die von Deutschland, Südafrika, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und den Vereinigten Staaten von Amerika entrichtet wurden, und bittet um freiwillige Beiträge für die Verifikationsmission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Versammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

16. *beschließt*, den Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola" während ihrer fünfzigsten Tagung weiter zu verfolgen.

100. Plenarsitzung
23. Dezember 1995

50/210. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia³⁶ und des entsprechenden mündlichen Berichts des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁷,

unter Hinweis auf die Resolution 866 (1993) des Sicherheitsrats vom 22. September 1993, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia eingerichtet hat, sowie die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängert hat, zuletzt Resolution 1014 (1995) vom 15. September 1995, sowie die Resolution 1020 (1995) vom 10. November 1995, mit der der Rat das Mandat der Beobachtermission angepaßt hat,

³⁶ A/50/650 und Add.1.

³⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Fifth Committee*, 43. Sitzung, und Korrigendum.

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/478 vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 49/232 B vom 12. Juli 1995,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

ferner unter Hinweis auf ihren früheren Beschluß dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße in der Lage sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia per 19. Dezember 1995, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 8.684.042 US-Dollar, was 15 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Beobachtermission bis zu dem am 31. Dezember 1995 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 22 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Mitgliedstaaten betrifft und namentlich diejenigen, die ihre veranlagten Beiträge entrichtet haben und denen infolge der Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten eine zusätzliche Belastung erwächst;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission umgehend und vollständig entrichtet werden;

4. *unterstützt* ausnahmsweise, in Ermangelung eines schriftlichen Berichts, die mündlichen Bemerkungen und